



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-95/2024

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Kämmerei
Sachbearbeiter	Carolin Röhrig
Datum	22.07.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	03.09.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	25.09.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	30.09.2024	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2021 Vorlage an Gemeindevertretung gemäß §113 HGO und Entlastung gem. §114 HGO sowie Genehmigung Überschreitung Planansätze nach §100 HGO

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises geprüfte Jahresabschluss 2021 wird gem. § 114 HGO beschlossen.
2. Der Jahresgewinn von 960.254,28 € im ordentlichem Ergebnis und der Jahresgewinn im außerordentlichem Ergebnis von 33.944,55 € wird nach § 25 GemHVO auf die neue Rechnung (2022) übertragen.
3. Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Die Gemeindevertretung genehmigt gemäß §100 HGO den entstandenen Mehrbedarf in Höhe von 14.023,30 €.

Begründung:

Gem. § 113 HGO ist der Jahresabschluss nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Gem. § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Wird die Entlastung verweigert oder mit Einschränkungen erteilt, sind die Gründe dafür anzugeben.

Aus dem am 20.03.2023 vom Gemeindevorstand aufgestellten und dem Rechnungsprüfungsamt am 28.03.2023 zur Prüfung angemeldeten Jahresabschluss zum 31.12.2021 ergeben sich nachfolgende Kernergebnisse:

Vermögensrechnung

Gegenüber dem Ergebnis zum 31.12.2020 verringert sich die Bilanzsumme zum 31.12.2021 um 481 T€ von 41.739 T€ auf 41.258 T€.

Ergebnisrechnung

Im ordentlichem Ergebnis zum 31.12.2021 ergibt sich gegenüber dem Planansatz von -48.848,00 € eine Verbesserung von 1.009.102,28 € auf 960.254,28 €.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis zum 31.12.2021 ergibt gegenüber dem Planansatz von -48.848,00 € eine Verbesserung von 1.043.046,83 € auf 994.198,83 €.

Finanzrechnung

Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2021 verändert sich gegenüber dem Wert zum 01.01.2021 von 5.553.840,62 € um -491.277,80 € auf 5.062.562,82 €.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises ergab im Wesentlichen das folgende Prüfungsergebnis:

Prüfungsergebnis laut Prüfbericht:

„Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Zur Einhaltung des Haushaltsplanes und der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften siehe unser Fazit nach Ziffer 5.5. in diesem Bericht.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2021 entspricht den im Buchungssystem enthaltenen Werten.

Der Jahresabschluss, seine Anlagen und der Anhang vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Gemeinde Kiedrich.

Ein Rechenschaftsbericht wurde für das Berichtsjahr erstellt und unsererseits geprüft. Bezüglich des Prüfungsergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 7 dieses Berichtes.

Erläuterungen

Vermögensrechnung

Die Veränderungen im Bereich der Vermögensrechnung zum 31.12.2021 resultiert in der Hauptsache (siehe Erläuterung zur Finanzrechnung) aus dem Abfluss der flüssigen Mittel in Höhe von 491 T€.

Ordentliches Ergebnis

Die Differenz im ordentlichem Ergebnis im Haushaltsjahr 2021 zwischen Plan (-48.848,00 €) und Ergebnis 2021 (960.254,28 €) von 1.009.102,28 € erklärt sich durch eine Verbesserung im Ertragsbereich in Höhe von 763,4 T€. Die Mehrerträge sind 200,0 T€ aus Steuern und steuerähnliche Erträge, bedingt durch höhere Gewerbesteuererträge, 198,4 € aus Zuweisungen und Zuschüssen und 217,4 T€ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die wie in den Vorjahren auf die kalkulierte Auflösung der Rücklage aus dem Gebührenaussgleich für Abwasserbeseitigung sowie Wasserversorgung zurückzuführen ist.

Im Aufwandsbereich sind per Saldo Einsparungen in Höhe von 237,4 T€ erzielt worden. Diese setzten sich im Wesentlichen zusammen aus geringeren Personalkosten in Höhe von 145,6 T€, aufgrund einer nicht wieder besetzten Stelle und Verzögerungen bei Wiederbesetzungen und Steueraufwendungen. Die geringeren Steueraufwendungen stehen im Zusammenhang mit der Auflösung der Rückstellung für den Finanzausgleich, die Kreis- und Schulumlage betreffend.

Genehmigung Mehrbedarf nach §100 HGO

Der genehmigungspflichtige Mehrbedarf nach §100 HGO ergab sich im Haushaltsjahr 2021 in der Hauptsache aus folgenden Sachverhalten:

- Im Budget 12 ergab sich der Mehrbedarf von 11.950,48 € aus 11,1 T€ Mehraufwand bei der öffentlichen Straßenentwässerung 2021.
- Im Budget 15 ergab sich der Mehrbedarf von 2.072,82 € aus der Grundsteuer B für das Bürgerhaus. Die Buchung der Grundsteuer für gemeindeeigene Objekte löst keinen Zahlungsmittelfluss aus. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Art von „interner Verrechnungen“.

Sonstige Feststellungen (Ziffer 7 des Prüfberichtes)

Gebührenüberdeckungen aus den Bereichen Wasser und Abwasser (Ziffer 7.1)

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gebührenkalkulation wird unter Beachtung der Vorgaben des KAG darauf geachtet, dass die Gebührenüberdeckungen sich in einer vertretbaren Höhe bewegen. Wie im Prüfbericht für das Jahr 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, ist mittlerweile bereits eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2024-2026 erfolgt. Ferner wird im Rahmen der Jahresabschlusserstellung in den Bereichen Wasser und Abwasser auf Gebührenüber- bzw. Unterdeckungen geachtet und bei Vorliegen eines dieser Sachverhalte durch Bildung entsprechender Rückstellungen darauf reagiert.

Beachtung § 12 GemHVO – Teilhaushalt Sportförderung (Ziffer 7.2)

Bei der Errichtung der Sportanlagen (Winfried-Steinmacher-Sportanlage und Tennisanlage) hat die Gemeinde in Erfüllung der aus § 19 Abs. 1 HGO resultierenden Verpflichtung gehandelt, für ihre Einwohner öffentliche Einrichtungen, hier für sportliche Zwecke, bereitzustellen. Die Anlagen werden von insgesamt 4 örtlichen Vereinen genutzt, deren Mitglieder sich zum weitaus größten Teil aus der Kiedricher Bevölkerung zusammensetzt. Der Einwohnerschaft stehen Sportanlagen zur Verfügung, welche kreisweit zu den modernsten ihrer Art zählen und über viele Jahre nutzbar sind. Dies wurde als Investition in die Zukunft der Gemeinde betrachtet. Den Entscheidungsgremien war es bewusst, dass diese Investition in den kommenden Jahren u.a. durch die Aufwendungen im Bereich der Abschreibungen erwirtschaftet werden muss, dies aber leistbar ist. Die erwartete Investitionsförderung im Rahmen der Hessenkasse in Höhe von insgesamt 750.000,00 € ist eingegangen. Der v.g. Betrag wird über die Dauer der Abschreibungen ergebniswirksam jährlich aufgelöst und als Ertrag im Ergebnishaushalt verbucht (Clubheim 50 Jahre mit 9.000,00 € jährlich, Tennisplätze 20 Jahre mit 15.000,00 € jährlich). Im Übrigen sind derzeit zunächst keine weiteren baulichen Maßnahmen im Bereich der Sportförderung in Planung.

Investitionsstau (Ziffer 7.3)

Bauhof:

Bereits seit mehreren Jahren gibt es Planungen, den gemeindlichen Bauhof zu verlegen und damit auch ein neues Gebäude zu diesem Zweck herzustellen. Ein Hindernis für eine schnellere Ausführung dieser Planungen war u.a. die nicht erfolgswirksame Suche nach einem Grundstück. Dies konnte erst jetzt erworben werden. Die Planungen für den Neubau des Bauhofes laufen bereits und derzeit wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des kommenden Jahres ein Umzug des gesamten Baubetriebshofes erfolgen kann.

Aus dem v.g. Grund ist in der Vergangenheit aus wirtschaftlichen Erwägungen auch nur der absolut notwendige Erhaltungsaufwand für das bestehende Bauhofgebäude betrieben worden, da eine Bestandsanierung des Gebäudes zu hohe Kosten verursacht hätte.

Betriebsgebäude gemeindliche Kita:

Das Gebäude der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ ist in vollem Umfang für den genehmigten Zweck nutzbar. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass eine vom Rheingau-Taunus-Kreis ausgesprochene Betriebsgenehmigung vorliegt. In der Vergangenheit wurden immer wieder erforderliche und zweckmäßige Maßnahmen, wie z.B. der Einbau von Klimageräten, durchgeführt. Gleichwohl wurde von den Entscheidungsgremien erkannt, dass ein Bauwerk aus dem Jahr 1995 im Vergleich mit einem neuen Kindertagesstättegebäude in Bezug auf den technischen Fortschritt nicht auf der Höhe der Zeit sein kann. Aus diesem Grund werden Planungen mit dem Ziel der Errichtung einer neuen Kindertagesstätte vorgenommen.

Archivräume

Das Archiv der Gemeinde Kiedrich wird in regelmäßigen Abständen entsprechend den geltenden Aufbewahrungsvorschriften durchgesehen und nicht mehr benötigten Unterlagen unter Beachtung des Datenschutzes entsorgt. Für die kommenden Jahre ist eine funktionelle Instandsetzung des Archivs geplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage(n):

1. Jahresabschluss 2021 Gemeinde Kiedrich Stand 2023.03.06
2. Endgültiger Bericht gez Gemeinde Kiedrich 2021